Bundesrat Drucksache 100/125/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 14 vor Nr. 1 (§ 93 b AO)

In die Abgabenordnung wird folgender neuer § 93 b eingefügt:

"Mitteilungspflichten der Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, Bausparkassen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen sowie inländische Zweigstellen eines ausländischen Kreditinstituts haben den Finanzbehörden innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Konten mitzuteilen, auf denen Gewinnanteile (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) einschließlich der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes) sowie Zinsen

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(§ 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes) gutgeschrieben worden sind. Mitzuteilen sind der Empfänger, die Höhe, der Rechtsgrund und der Zeitpunkt der einzelnen Gutschrift.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Gesetzesvollzuges durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, insbesondere anordnen, daß jährlich wechselnd nur ausgewählte, nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Konten mitzuteilen sind. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilungen, die Art und Weise der Übermittlung sowie bei Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.
§ 150 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht zur verbesserten steuerlichen Erfassung der Zinseinkünfte die Einführung einer Quellensteuer von 10 v.H. vor. Ihre Erhebung, die anonym durchgeführt werden soll, kann aber nicht verhindern, daß Zinserträge bei der Veranlagung verschwiegen und deshalb nicht der höheren Einkommensteuer mit einem Steuersatz von bis zu 53 v.H. unterworfen wird.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Versteuerung der Zinseinkünfte sicherzustellen, sind Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute besser geeignet als der vorgesehene Quellensteuerabzug. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) gebietet den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze: Die Finanzbehörden müssen in die Lage versetzt werden, die Steuern auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie alle übrigen Steuern auch gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Das sog. Bankgeheimnis, d.h. das private Interesse der Bankkunden an der Geheimhaltung ihrer Konten, muß hinter dieser Grundforderung des Rechtsstaates zurücktreten.

Das Kontrollmitteilungsverfahren stellt für die nicht einkommensteuerpflichtigen Bürger eine Vereinfachung dar. Da keine Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben wird, brauchen sie sich diese weder vom Finanzamt erstatten zu lassen noch benötigen sie die Bescheinigung nach § 44 a des Einkommensteuergesetzes, damit die Kreditinstitute vom Steuerabzug absehen.

Auch die Kreditinstitute werden durch das Kontrollmitteilungsverfahren weniger belastet als durch den Quellensteuerabzug. Da die Mitteilungen die Angabe der Kapitaleinkünfte in den Steuererklärungen nicht ersetzen sollen, sondern lediglich der Kontrolle dienen, können sich die Finanzbehörden mit Stichproben begnügen. Ihr Umfang wird vom Bundesminister der Finanzen durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 der Abgabenordnung) festgelegt, wobei die Auswahlkriterien jährlich wechseln können. Da die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden soll, ist sie auch den betroffenen Sparern und ihren Steuerberatern zugänglich. Dadurch erübrigt sich eine gesonderte Unterrichtung der Bankkunden durch die Kreditinstitute.

Die Einzelheiten zur Übermittlung der Kontrollmitteilungen durch die Kreditinstitute an die Finanzbehörden müssen mit den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes abgestimmt werden. Die Regelung soll deshalb insoweit erst später durch Rechtsverordnung erfolgen.